

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 294/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jeruchim D [REDACTED],
J [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED] Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Nach früherer Anspruchsentziehung und Anspruchsversagung gemäß § 7 BEO macht der Kläger im Zweitverfahren erneut seine Entschädigungsansprüche geltend. Er blieb damit bei der Behörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Der Berufungsrichter stellt fest, im Erstverfahren sei zutreffend davon ausgegangen worden, daß der Kläger absichtlich falsche Angaben über seinen Aufenthalt am 1. Januar 1947 gemacht habe, um sich nach § 4 BEO weiterreichende Ansprüche zu verschaffen, als sie ihm als israelischem Staatsangehörigen nach §§ 160, 164 BEO zuständen. Zudem habe er wissentlich zugelassen, daß dazu zwei falsche Zeugenerklärungen vorgelegt worden seien.

Damit und mit der Billigung der früheren Ermessensentscheidung der Behörde lehnt das Berufungsgericht die erbetene Abhilfe rechtlich bedenkenfrei ab. Die Behandlung der Sache zeigt keine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) auf.

Mai

Portmann

